



Wiederkehrende Prüfung von Gesamtanlagen auf Explosionssicherheit.

Ab 31. Mai 2018 verpflichtend.

Bis 2015 mussten Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen ausschließlich vor Inbetriebnahme in ihrer Gesamtheit inspiziert werden. Die Betriebssicherheitsverordnung (§ 16 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2, Abschnitt 3, Nummer 5.1) schreibt seit Juni 2015 vor, dass diese Anlagen auch wiederkehrend auf ihre Explosionssicherheit zu prüfen sind. Die Übergangsfrist hierzu läuft am 31. Mai 2018 aus.

Für die wiederkehrende Prüfung muss jeder Betreiber Vorbereitungen treffen. Eine plausible Gefährdungsbeurteilung (GBU) ist dazu die Grundlage. Wesentliche Inhalte der GBU sind die systematische Ermittlung der Gefährdungen und die Festlegung von geeigneten Schutzmaßnahmen sowie von Art und Umfang der Prüfungen.

Sorgen Sie vor, damit alle Prüfaufzeichnungen insbesondere von Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen, von elektrischen und nicht-elektrischen Geräten sowie Schutzsystemen vorhanden sind. Dann kann die Prüfung deutlich effizienter durchgeführt werden.

Haben Sie ein Management für den Explosionsschutz aufgebaut? Sind Sie für die Prüfungen vorbereitet? Wurden folgende Vorbereitungen getroffen?

- Erstellung der Gefährdungsbeurteilung (Explosionsschutzdokument)
- Bestandsaufnahme der Anlagen
- Identifizierung zu prüfender Anlagenteile
- Ermittlung der Prüffristen

Gerne unterstützen unsere Experten Sie bei der Prüfung Ihrer Anlagen. Mithilfe unserer Checkliste können Sie sich einen ersten Überblick über die genauen Anforderungen an Arbeitgeber verschaffen. Die Checkliste können Sie sich unter www.tuv.com/ex-check herunterladen.

Haben Sie Fragen? Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung. Gerne können Sie uns auch online kontaktieren unter www.tuv.com/explosionsschutz

TÜV Rheinland Industrie Service GmbH
Am Grauen Stein
51105 Köln
Tel. 0800 806 9000 1300
industrie@de.tuv.com

www.tuv.com

 **TÜVRheinland**[®]
Genau. Richtig.